jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2017/10/24 2Ob66/17w, 2Ob83/19y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.10.2017

Norm

AußStrG 2005 §153 Abs2
AußStrG 2005 §154
AußStrG 2005 §155

Rechtssatz

Für die Überlassung an Zahlungs statt ist ein ausdrücklicher Antrag des Gläubigers, dem die Aktiven einer überschuldeten Verlassenschaft überlassen werden sollen, jedenfalls dann erforderlich, wenn mit den überlassenen Vermögenswerten auch Belastungen verbunden sein können. Eine ohne (aufrechten) Antrag erfolgte Überlassung an Zahlungs statt ist ersatzlos aufzuheben.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 66/17w
  Entscheidungstext OGH 24.10.2017 2 Ob 66/17w
- 2 Ob 83/19y
  Entscheidungstext OGH 29.06.2020 2 Ob 83/19y
  Beisatz: Hier: Antrag nach § 153 Abs 2 AußStrG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131901

Im RIS seit

12.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

11.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at